

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 29 (1932)

**Heft:** 3

  

**Artikel:** Die Familie in der öffentlichen und privaten Fürsorge der Schweiz

**Autor:** Wild, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837419>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

29. Jahrgang

März 1. 1932.

Nr. 3

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quotenangabe gestattet.

## Die Familie in der öffentlichen und privaten Fürsorge der Schweiz.

Bericht für die Internationale Konferenz für soziale Arbeit in Frankfurt a. M.  
vom 11.—14. Juli 1932

von A. Wild, a. Pfarrer,

Zentralsekretär der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 2.

### 1. Öffentliche Fürsorge.

Die öffentliche Fürsorge war von Alters her in der Schweiz der gesetzlichen Armenpflege anvertraut, und zwar der Armenpflege der Gemeinden. Eine Bundesarmenpflege gibt es nicht, und nur in wenigen Kantonen tritt auch der Staat als Fürsorgeinstanz auf, indem die kantonale Armendirektion die Armenfürsorge für die außerhalb des Kantons in der Schweiz oder im Ausland befindlichen Kantonsangehörigen ausübt (Baselland, Bern, Luzern. Im Kanton Waadt ist die Fürsorge für die bedürftige Jugend verstaatlicht.) Es sind aber doch einige Ansätze für eine Vereinheitlichung des schweizerischen Armenwesens vorhanden. Dahin ist Art. 45 der Bundesverfassung von 1874 zu rechnen, der allgemein verbindliche Bestimmungen über die Niederlassung arbeitsunfähiger und bereits dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallener Personen in Kantonen mit örtlicher Armenpflege und über die Ausweisung aus den Kantonen wegen Verarmung enthält. Ferner Art. 48 der Bundesverfassung, der ein Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung und der Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, in Aussicht stellt. Dieses Bundesgesetz ist am 22. Juni 1875 erlassen worden. Es verpflichtet die Kantone, unbemittelten, transportunfähigen Angehörigen anderer Kantone die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zuteil werden zu lassen, ohne Kostenersatz aus den öffentlichen Kassen oder Anstalten des Heimatkantons. Dieser kann nur von den Hilfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten beansprucht werden. Endlich ist von einigen Kantonen ein interkantonaies Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung im Jahre 1920, revidiert 1923, abgeschlossen worden, das die Härten der in der Schweiz noch in den meisten Kantonen herrschenden heimatlichen Armenpflege mildern und einem Bundesgesetz über die örtliche Armenpflege den Weg bereiten soll. Das Schwer-

gewicht der Armenfürsorge ist in diesem Konkordat auf den Wohnkanton, bezw. die Wohngemeinde gelegt. Die von dieser als notwendig erachtete Unterstützung wird nach einer gewissen, auf die Dauer der Niederlassung abstellenden Skala von der Wohnorts- und Heimatgemeinde getragen. Die Heimchaffung Unterstützungsbedürftiger ist nur noch in bestimmten Ausnahmefällen zulässig. Bis jetzt sind diesem Konkordat 12 Kantone beigetreten (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn, Baselland, Baselstadt, Appenzell S.-Rh., Graubünden, Aargau und Tessin). Ein weiteres Konkordat betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen, ist im Jahr 1926 zustande gekommen. Ihm gehören zurzeit 18 Kantone an. — Der Bund hat sich bis in die jüngste Zeit vom Armenwesen der Kantone ferngehalten. Nicht einmal die Unterstützung der Ausländer, die nach den von ihm ohne Mitwirkung der Kantone abgeschlossenen Niederlassungsverträgen erfolgen muß und stetig zugenommen hat, übernahm er, sondern überließ auch sie der Armenfürsorge der Kantone, bezw. der Privatwohlthätigkeit. Seit dem Kriege aber sah er sich gezwungen, die Fürsorge für die durch den Krieg und seine Folgen in Mitleidenschaft gezogenen Schweizer, die im Ausland wohnten und in die Schweiz zurückgekehrt waren, durchzuführen, was ansehnliche Geldmittel in Anspruch genommen hat und noch nimmt. Seit 1922 vergütet er auch den Kantonen auf ihr Ersuchen die Hälfte der ihnen, bezw. ihren Gemeinden aus der Wiedereinbürgerung von früheren Schweizerinnen und deren Kindern erwachsenden Armenauslagen während eines Zeitraumes von zehn Jahren seit dem Datum der Wiedereinbürgerung, sowie weiterhin die Hälfte derjenigen Auslagen, die nach Ablauf des zehnjährigen Zeitraums noch für die Erziehung eingebürgerter Kinder unter 16 Jahren aufgewendet werden. An die Fürsorge für die Anormalen aller Kategorien, die in den Händen privater Organisationen liegt, leistet er beträchtliche Beiträge, und ebenso unterstützt er die private Stiftung Für das Alter. Alle diese Bundessubventionen entlasten natürlich indirekt auch die Armenpflege.

Das Armenwesen ist in allen Kantonen gesetzlich geregelt. Im Kanton Appenzell A.-Rh. jedoch enthält lediglich die Verfassung eine Bestimmung, wonach jede Gemeinde für ihre unterstützungsbedürftigen Bürger, mögen sie in- oder außerhalb derselben wohnen, aus dem Ertrag der hierzu vorhandenen Güter oder aus der Gemeindefasse zu sorgen hat. Und der Kanton Genf hat nur für seine Kantonsbürger eine zentrale Armenpflege, das Hospice général, die auf Grund eines Gesetzes geschaffen wurde, und daneben eine staatliche Fürsorge für die bedürftigen kranken Einwohner. Daß der Familienverband ursprünglich für seine verarmten Glieder zu sorgen hatte und sorgte und die Fürsorge des größeren Verbandes der Gemeinde und des Staates daraus herausgewachsen ist, spürt man deutlich noch in der Armengesetzgebung der Kantone. In vielen Armengesetzen ist der Satz enthalten: Die Unterstützung ist zunächst Sache der Familie und erst, wenn diese ihrer Pflicht nicht genügen kann, der gesetzlichen Armenpflege. Eines der neueren Armenfürsorgegesetze, das des Kantons Zürich vom 23. Oktober 1927, auf das wir im folgenden noch oft hinweisen werden, weil es für die Revision anderer kantonaler Armengesetze wegleitend ist, verpflichtet die Armenpflegen in jedem Unterstützungsfall zuallererst festzustellen, ob Familienangehörige vorhanden sind, denen die Unterstützungspflicht obliegt, und wenn das der Fall ist, sie zur Hilfeleistung aufzufordern. In diesem Gesetz findet sich die schon in der früheren Fassung enthaltene Eigentümlichkeit, daß die gesetzliche Armenpflege sich in den Dienst der Familienunterstützung stellen und auf Rechnung der Verwandten die Unterstützung leisten kann. In diesem Falle

gelten dann auch für diese Familienunterstützung die gesetzlichen Bestimmungen über Umfang und Art der Fürsorge und die Disziplinar- und Strafmaßnahmen. Ähnlich bestimmt auch das Armengesetz des Kantons St. Gallen vom Juli 1926. Im Armengesetz des Kantons Uri ist auf die Verwandtenunterstützung noch in der Weise Rücksicht genommen, daß Versorgungsbedürftige abwechselungsweise bei den Verwandten untergebracht werden dürfen, und das des Kantons Obwalden bietet die Möglichkeit, versorgungsbedürftige Kinder während des ersten Versorgungsjahres in dieser Weise den Verwandten zu überlassen und ausnahmsweise ihnen auch ältere, gebrechliche Personen zu überweisen. Diese beiden Bestimmungen sind aber hinfällig geworden durch Art. 328 und 329 des Schweizerischen Zivilgesetzes, die die Familien- oder Verwandten-Unterstützungspflicht für die ganze Schweiz einheitlich regeln. Art. 328 lautet: Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Art. 329 definiert die Unterstützungsleistung als das zum Lebensunterhalt des Bedürftigen Erforderliche und den Verhältnissen des Unterstützungspflichtigen Angemessene, erklärt Geschwister nur dann unterstützungspflichtig, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, und ermächtigt zur Geltendmachung des Anspruches entweder den Berechtigten, oder wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, die unterstützungspflichtige Armenbehörde. Diese Aufgabe der Heranziehung der unterstützungspflichtigen Verwandten zur ausreichenden Unterstützung wird aber in manchen Gemeinden vernachlässigt, obschon dadurch die vielerorts so nötige Entlastung der Gemeinden von Armenausgaben stark gefördert werden könnte. Die unterstützungspflichtigen Familienglieder müssen eben zuerst mühsam in aller Welt ausfindig gemacht werden, und wenn man sie glücklich zur Stelle gebracht hat, so weigern sie sich oft entschieden, soviel zu zahlen, als ihnen zugemutet wird, oder bestreiten überhaupt jegliche Zahlungspflicht, und es ist dann nötig, die Hilfe der Behörden (in 6 Kantonen sind es richterliche, in 19 Verwaltungs-Behörden) in Anspruch zu nehmen. Bei dieser Familienunterstützung macht sich deutlich der Zerfall der modernen Familie geltend. Zwar ist das Sprichwort, daß wohl ein Vater sieben Kinder unterhalten könne, aber nicht sieben Kinder einen Vater, alt. Währenddem es jedoch früher sich nur in Ausnahmefällen bewahrheitete, ist es heute fast zur Regel geworden, daß die Jugend für ihre nächsten Familienangehörigen nicht mehr eintreten will und sich auf jede Weise um die Unterstützungspflicht, auch wenn sie wohl imstande wäre, dieser zu genügen, herumzudrücken versucht. Wenn man aber bedenkt, daß die jungen Leute vielfach auf der Straße oder in Horten, Heimen und Anstalten aufwachsen, ihre Eltern kaum kennen und kein Zusammengehörigkeitsgefühl bei ihnen aufkommen und Wurzel schlagen kann, und daß sie schon frühzeitig ins Erwerbsleben eintreten und sich selbständig machen oder daß sie von ihren Eltern vernachlässigt und verwarlost worden sind, versteht man ihre hartnäckige Weigerung, ihre Unterstützungspflicht zu erfüllen, schon besser. Weil den Armenpflegern vielfach die nötige Zeit fehlt, sie nicht wissen, welche Maßnahmen sie gegen widerspenstige Unterstützungspflichtige in Anwendung zu bringen haben, und es sich dabei nicht gerade um eine angenehme Aufgabe handelt, läßt man die Unterstützungspflichtigen oft ungeschoren. Auf dem Fürsorgeamt der Stadt Zürich gibt es einen besonderen Beamten, der bei den unterstützungspflichtigen Verwandten die Ansprüche der Unterstützungsbedürftigen oder der Armenpflege geltend zu machen, sie weiter zu verfolgen und überhaupt Rückerstattungen erhältlich zu machen hat und dabei Jahr für Jahr schöne Erfolge erzielt. Auch die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern verfügt über ein Rückerstattungsbureau.

Wer ist nach schweizerischem Armenrecht u n t e r s t ü t z u n g s b e d ü r f t i g ? Die meisten kantonalen Armengesetze äußern sich nicht allgemein darüber, sondern zählen die Unterstützungsbedürftigen auf, nämlich: arme Waisen, verlassene, hilflose, vernachlässigte, verwahrloste, mißratene Kinder, Alte, Schwache, Gebrechliche, Arbeitsunfähige, Irre, arme Kranke, vereinzelt werden auch Arbeitslose (Solothurn) genannt. Nidwalden und Uri bezeichnen als unterstützungsberechtigt Familien oder Einzelpersonen, die durch Unglücksfälle oder unzureichenden Verdienst sich zeitweise nicht zu halten imstande sind. Neuenburg fügt den Unglücksfällen den Verlust des Familienhauptes hinzu oder vom Willen der betreffenden Familie oder Einzelpersonen unabhängige Umstände, die teilweise oder gänzliche Mittellosigkeit herbeiführen. Die letztere Bestimmung findet sich auch im Gesetze des Kantons Waadt. Die wenigen Kantone, die die Hilfsbedürftigkeit zu umschreiben versuchen, nennen als ihr Merkmal, wie der Kanton Bern, das Fehlen der Mittel zur Bestreitung des unentbehrlichsten Lebensunterhaltes. Die neueren Armengesetze sind in dieser Beziehung etwas larger. So definiert das Gesetz über die Armenfürsorge des Kantons Zürich vom 23. Oktober 1927 die Unterstützungsbedürftigkeit folgendermaßen: Wer nicht über die Mittel zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen verfügt und sie auch bei gutem Willen nicht beschaffen kann, wird unterstützt. Ganz gleich äußern sich das Armengesetz des Kantons Baselland und der Entwurf zu einem neuen Gesetze des Kantons Schaffhausen, ähnlich auch der Margauer Entwurf. Diese Definition deckt sich ungefähr mit der oben erwähnten des Artikels über die Verwandten-Unterstützungspflicht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Wenn man auf die A n w e n d u n g der in den kantonalen Armengesetzen enthaltenen, meist nicht zahlreichen U n t e r s t ü t z u n g s g r u n d s ä k e a u f d i e U n t e r s t ü t z u n g s b e d ü r f t i g e n , speziell auf Familien, in der Praxis zu sprechen kommt, muß man sich stets vor Augen halten, daß es 25 Kantone und Halbkantone gibt, die im Armenwesen autonom sind, daß die Angehörigen aller Kantone stark durcheinander gewürfelt sind, für die außerhalb ihres Heimatkantons Wohnenden im Verarmungsfalle das heimatische Armenrecht gilt und die Armenfürsorge in der Schweiz daher zu einem guten Teil Fürsorge für Auswärtswohnende ist. Auch in den wenigen Kantonen mit örtlicher Armenpflege werden nur die im Kanton wohnenden bedürftigen Kantonsbürger an ihrem Wohnort armenpflegerisch behandelt. Diese Uneinheitlichkeit im schweizerischen Armenwesen hat zur Folge, daß in der praktischen Fürsorge viel zu viel wertvolle Kraft durch den Verkehr mit den heimatischen Armeninstanzen und das Bemühen, sie für ihre Mitbürger in der Ferne zu erwärmen und zu den unumgänglich nötigen Leistungen zu veranlassen, und in den Kantonen mit örtlicher Armenpflege durch wenig erbauliche Wohnsitzstreitigkeiten absorbiert wird. Das bereits erwähnte interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung hat wohl die geschilderten Uebelstände etwas gemildert, sie aber natürlich nicht ganz beseitigen können. Dazu kommt, daß ihm nicht einmal die Hälfte der Kantone angehört. Weiter ist zu beachten, daß die öffentliche Fürsorge in der Schweiz nur in einigen Städten (Zürich, Winterthur, Basel, Bern, Genf, St. Gallen) oder in Kantonen, in denen die kantonalen Armendepartemente die auswärtige Armenpflege zu besorgen haben (Bern, Baselland, Luzern) oder einzelne Zweige der Armenfürsorge (Waadt) durch hauptamtliche, besoldete Berufsfürsorger ausgeübt wird. Sie verfügen über das unerläßliche geistige Rüstzeug, das namentlich bei den verwickelten Verhältnissen auf dem Gebiet der Fürsorge in der Schweiz durchaus nötig ist und neben einem warmen Herzen

eine richtige, rationelle, erfolgreiche Fürsorge gewährleistet. Im übrigen wird in den Gemeinden das Armenwesen zum größten Teil ehrenamtlich besorgt, und maßgebend ist dabei die althergebrachte Art und Weise der Erledigung der Fälle. Vielfach handelt es sich mehr um eine Pflege der Armenkasse als der Armen, und infolge davon vererbt sich denn auch die Armut von einem Geschlecht auf das andere. Die folgende Schilderung der öffentlichen Fürsorge für bedürftige Familien stellt mehr die Tätigkeit der erfahrenen Berufsarmenpfleger dar, wie sie aber immerhin von der modernen Armengesetzgebung in den Kantonen (z. B. von Zürich) gefordert wird, als die der ehrenamtlichen Fürsorger.

Wenn eine Familie unterstützungsbedürftig wird und um Hilfe an die gesetzliche Armenpflege gelangt, so darf sie das nicht auf schriftlichem Wege tun. Die Familienmutter oder der Familienvorstand selbst muß das Gesuch mündlich bei der Armenbehörde anbringen. Es ist für diese und für die ganze Behandlung des Falles überaus wichtig, daß sie gleich am Anfang schon in persönlichen Kontakt mit den Unterstützungsbedürftigen tritt. Lediglich um ein planloses Gespräch über die Notlage handelt es sich aber nicht, sondern um die Befragung der betreffenden Unterstützungsuchenden über die genauen Personalien, den Aufenthalt, die Niederlassung, die Konfession, allfällige Bevormundung, die hilfspflichtige Verwandtschaft und sonstige Hilfsquellen, die Wohnungs-, Erziehungs- und Pflegeverhältnisse, den Beruf, allfälliges Vermögen und Anwartschaft, den Verdienst, weiteres Einkommen, über Versicherungen, Verpflichtungen, vorhandene Gebrechen und Krankheiten. Diese Angaben werden in einen Berichts- oder Abhörbogen eingetragen. Sie ermöglichen es dem Abhörenden, sich schon jetzt ein Bild von dem Unterstützungsfalle zu machen, den Punkt zu sehen, wo die Hilfe einzusetzen hat, und auch in die Rubrik: Lebensführung der Hilfesuchenden einige Bemerkungen einzutragen. Die Angaben werden nun schriftlich oder durch die Informatoren (Erfundigungsbeamte) korrigiert und ergänzt. Namentlich auch über die Lebensführung der Unterstützungsbedürftigen wird Material gesammelt. Hausbesuche durch den Fürsorger sind erwünscht. Nachdem der Fall allseitig so untersucht und beleuchtet ist, kann der Fürsorger nun mit Sicherheit die Diagnose stellen und einen Plan zur Sanierung entwerfen; denn es darf nicht nur ein Pflasterchen auf die Wunde gefleht werden, sondern das Uebel soll an der Wurzel erfaßt und ausgerottet, nicht nur unzulängliches Almosen gegeben, sondern ausreichende Hilfe geleistet werden.

Es wird zwischen vorübergehend und dauernd Unterstützten (Almosengenössigen, Notarmen) unterschieden. Da diese letztern wirtschaftlich ganz von der Armenpflege abhängig sind, haben sie sich auch ihren Anordnungen betreffend Arbeitsannahme, Verwendung der Unterstützung, Versorgung einzelner Familienglieder usw. zu unterziehen. Die ganze Tätigkeit des Armenpflegers bei einer hilfsbedürftigen Familie ist darauf gerichtet, den Erreger der Bedürftigkeit zu beseitigen, drohender Not vorzubeugen, die Familie in ihrem Bestand, wenn immer möglich, zu erhalten, sie der Gesundheit und der Selbständigkeit wieder entgegenzuführen. Wenn Vormundschaft oder Beistandschaft bei einzelnen Familiengliedern besteht, setzt sich der Armenpfleger mit dem Vormund oder Beistand in Verbindung und sucht auch mit anderen öffentlichen Fürsorgeorganen oder mit der vielgestaltigen, organisierten, privaten Fürsorge, soweit sie zur Mitwirkung in Frage kommt, zusammenzuarbeiten. Handelt es sich um einen Kantonsfremden, wird unberzüglich die zuständige heimatische Armenfürsorgeinstanz in Kenntnis gesetzt und um Bewilligung der nötigen Unterstützung ersucht.

(Schluß folgt.)